GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/179/GASP DES RATES

vom 29. Februar 2008

zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2005/440/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 18. April 2005 die Resolution 1596 (2005) angenommen; daraufhin hat der Rat am 13. Juni 2005 den Gemeinsamen Standpunkt 2005/440/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo [1] angenommen.

(2) Der Rat hat am 9. Oktober 2007 den Gemeinsamen Standpunkt 2007/654/GASP [2] zur Änderung und Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo bis zum 15. Februar 2008 angenommen und damit die Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UNSCR) 1771 (2007) umgesetzt.

(3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 15. Februar 2008 die Resolution 1799 (2008) angenommen, mit der die restriktiven Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo bis zum 31. März 2008 verlängert werden.

(4) Deshalb sollte der Gemeinsame Standpunkt 2005/440/GASP ebenfalls verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 des Gemeinsamen Standpunktes 2005/440/GASP erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird in Anbetracht der Feststellungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegebenenfalls überprüft, geändert oder aufgehoben."

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. Februar 2008.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
M. COTMAN

[1] ABl. L 152 vom 15.6.2005, S. 22.
[2] ABl. L 264 vom 10.10.2007, S. 11.